

In I 10 Glgr. III, 4 bestätigt im ersten Zitat (C. III 28, 37) dieselbe falsche Auflösung der (in der Vorlage wahrscheinlich abgekürzten) lex-Angabe als *l. s^a oms (omia)* (statt *l. f[inali]*) die nähere Zusammengehörigkeit von Dq Dpi Dξ. Und im gleichen Artikel Glgr. III, 7 erfährt Hssgr. III durch die nur bei ihr vorkommende fehlerhafte Auflösung von *incestis* als *in testibus* im Titel von Nov. XII 3, 1 ihre Bestätigung ¹¹²⁾.

Bei Besprechung der Lesarten konnte mehrfach festgestellt werden, daß die Codices mitunter als zwei Reihen sich darbieten, wenn nämlich nur zwei Varianten in allen untersuchten Hss. zu einer Belegstelle vorkommen. Das gleiche trifft bisweilen bei den fremdrechtlichen Zitaten zu, z. B. zitiert in I 11 Glgr. I zwar keine Hs. den Titel von Nov. LXXII (*vt hi qui obligatas*) exakt, aber der Ch-Angabe *aut. qui obligatur in tutorio* schließen sich mit kleinen Abweichungen Cφ-Ahg. Dpi und ursprünglich Dξ ¹¹³⁾ an; dem *aut. vt hi qui obligatos* von Dn folgen nicht allein Dm v, sondern auch Dπ f, Db c, Dp li — und (hierbei die sonstige Reihenzugehörigkeit überschneidend) auch Dq ¹¹⁴⁾. Im gleichen Artikel in der Abhandlungsglosse über *vormuntschop* (in ihrem 3. Unterabschnitt beim 2. Zitat — *Inst. de suspectis tutoribus* —) zeichnen sich durch die Aufeinanderfolge der beiden angeführten Paragraphen wiederum beide Reihen ab: § (*si*) *suspectus* et § *nouissime* schreibt die Dπ-Reihe, § *nouissime* et § *suspectus* aber die Ch-Reihe. Und in Glgr. III von I 13 am Schluß der Sacherklärung des *burmesters* bringt die Dπ-Reihe den Titel des Nov.-Zitats (Ch: *aut. ut ab illustribus et qui super eam sunt dignitatem* = Nov. LXXI) nicht über *illustribus* hinausgehend, die Ch-Reihe ihn aber mindestens bis *sunt*. —

Die für die Reihenfolge der Glgr. I 6 getroffene Feststellung von Schwerin, daß die Ursprünglichkeit zwar bei der ersten (Homeyerschen) Ordnung liegt, daß aber auch Texte anderer Ordnungen Ursprüngliches bewahrt haben ¹¹⁵⁾, wurde durch seine und Sinauers weitere Forschungen dahin ergänzt, daß Sondergr. a bis-

¹¹²⁾ Schon Schwerin hat aber (Manuskript II, S. 28) darauf hingewiesen, daß Auflösungsunterschiede eine Gruppenbildung nur bestätigen, nicht aber beweisen können, weil „bei Zitaten in besonders starkem Maße sowohl Gleichheiten wie Verschiedenheiten mit der Auflösung von Abkürzungen zusammenhängen können, ohne daß eine nähere Verwandtschaft oder ein weiteres Auseinanderliegen in Frage kommt“.

¹¹³⁾ Das „endgültige“ Dξ zeigt eine aus beiden Zweigen der Überlieferung gebildete Mischform (*aut. vt hii qui obligatur in tutorio*).

¹¹⁴⁾ Dσ g stehen bei diesem Beleg mit in der Dπ-Reihe.

¹¹⁵⁾ Vgl. oben S. 473.